

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD  
Frau Rottstedt  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## Drucksache 0774/26; Anfrage nach § 9 (2) GeschO; Genehmigung und Kontrolle bei Beschallung durch Gewerbebetriebe in der Altstadt; öffentlich

Sehr geehrte Frau Rottstedt,

Erfurt,

der Sachverhalt der o. g. Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach § 117 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

- 1. War die Beschallung am 21. März 2026 in der Schlösserstraße angemeldet und genehmigt, und wenn nein, welche konkreten Maßnahmen wurden oder werden gegen den verantwortlichen Gewerbebetrieb ergriffen?**

Die Ordnungsbehörde der Landeshauptstadt Erfurt genehmigt keine Beschallung des öffentlichen Raums durch Gewerbebetriebe. Auch liegen keine entsprechenden Beschwerden, Anzeigen oder sonstige Erkenntnisse vor.

- 2. Wie stellt die Stadt sicher, dass genehmigungspflichtige Beschallungen im öffentlichen Raum überwacht und Verstöße konsequent verfolgt werden und aus welchen Gründen wird in Einzelfällen, trotz festgestellten oder naheliegenden Verstoß, ggf. von ordnungsrechtlichen Maßnahmen abgesehen?**

Unzulässiger Lärm stellt eine Zuwiderhandlung i. S. d. § 117 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dar. Verstöße gegen die Rechtsordnung werden im Rahmen der tatsächlichen sowie personellen Möglichkeiten verfolgt und geahndet. Entscheidungen der Ordnungsbehörde unterliegen hierbei dem sog. Opportunitätsprinzip aus § 47 Abs. 1 OWiG. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt hiernach im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie es einstellen. Dabei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen.

- 3. Wie viele Verstöße gegen die Vorschrift zur Beschallung durch Gewerbebetriebe wurden in den letzten drei Jahren in der Altstadt gemeldet und geahndet, und welche konkreten Maßnahmen plant die Stadt, um derartige Verstöße künftig zu unterbinden?**

Hierüber wird keine gesonderte Statistik geführt. Siehe ansonsten die Antwort zu Punkt 2 der Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn